

Förder- und Freundeskreis tim e. V.

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förder- und Freundeskreis tim e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Sicherung und Erhaltung von Exponaten und Zeugnissen der Industriegeschichte durch Errichtung und Erhaltung des Staatlichen Textil- und Industriemuseums (tim) in Augsburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Sammlungen und Pflege von Exponaten und Dokumenten der Industriegeschichte und durch die Förderung und Erhaltung des Staatlichen Textil- und Industriemuseums in Augsburg. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit damit nicht Aufwendungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Höhe einer zulässigen steuerlichen Aufwandsentschädigung erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt, kann schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der Beitretende die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt muss mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung und eines Verzuges von mehr als einem Monat.

Entscheidungen über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss trifft der Vorstand.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

§ 4 – Beitrag

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mindestbeitrag von Euro 11,00. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten. Die Höhe ist dem Vorsitzenden oder Schatzmeister schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- 1.) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- 2.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf aber nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung ein.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem stellvertretenden Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei dieser Personen vertreten den Verein jeweils gemeinsam. Eine der beiden Personen muss der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt mindestens zwei mal im Jahr zusammen. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen.

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ergeht durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

§ 8 – Auflösung des Vereins

Bei wirksamer Auflösung des Vereins sind aus dem Vereinsvermögen die vorhandenen Schulden zu begleichen. Ein verbleibendes Vereinsvermögen fließt dem Staatlichen Textil- und Industriemuseum Augsburg zu, soweit es als gemeinnützig anerkannt ist. Sollte ein solches nicht mehr bestehen, fließen die Mittel einem gemeinnützigen Museum der Stadt Augsburg zu, welches dem Vereinszweck nahe kommt und die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Augsburg, den 01.06.2010